

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und
weiteren Entgelten für die Betreuung
von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Reichenbach im Vogtland
(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen)
vom 08.11.2017**

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004, zuletzt geändert am 26. Oktober 2016 sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009, zuletzt geändert am 29. April 2015, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgende Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Reichenbach im Vogtland im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, -garten, Hort) betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier oder privater Trägerschaft in der Stadt Reichenbach im Vogtland betreut werden gilt § 4 dieser Satzung.

**§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Reichenbach im Vogtland erhebt die Stadt Reichenbach im Vogtland Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht, bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Beitragsschuld gilt jeweils für einen vollen Kalendermonat. Näheres wird in speziellen Betreuungsverträgen, die zwischen den Eltern und der Kindertageseinrichtung abgeschlossen werden, geregelt.
- (5) Wird der Beitrag bis zum 3. Werktag des auf den Fälligkeitsmonat folgenden Monats nicht entrichtet, erlischt das Betreuungsverhältnis für das Kind, in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreut zu werden, nach 14 Tagen.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (7) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Schließungen der Kindertageseinrichtung (an Bildungstagen, Brückentagen bei Betriebsferien, wegen Baumaßnahmen u. ä.), welche die Dauer von 10 Tagen pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

**§ 3
Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei der Betreuung des Kindes für das Kalenderjahr 2018

in der Kinderkrippe für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 22 von Hundert
im Kindergarten für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 30 von Hundert
im Hort für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 30 von Hundert

der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

Ab 2019 werden die jeweils für das Folgejahr geltenden Elternbeiträge durch den Stadtrat beschlossen und öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (5) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, gelten die Absenkungsbeiträge der jeweils gültigen Richtlinie des Vogtlandkreises.

§ 5

Entstehen der Beitragsschuld für Verpflegung, Verpflegungskostenersatz

- (1) Werden in Kindertageseinrichtungen Speisen und Getränke von den Kindern in Anspruch genommen, so haben die Beitragsschuldner einen Verpflegungskostenersatz aufzubringen.
- (2) Die Leiter der Einrichtungen sind verpflichtet und berechtigt, im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Elternrat einen Essenanbieter auszusuchen und mit diesem eine Vereinbarung über die Lieferung von Speisen abzuschließen. Die Höhe des Verpflegungskostenersatzes für Speisen ergibt sich nach dem Bruttoeinkaufspreis des Essenslieferers.
- (3) Die Leiter der Einrichtungen sind verpflichtet und berechtigt, im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Elternrat Getränke in der Einrichtung zu verabreichen. Die Höhe des Verpflegungskostenersatzes für Getränke ergibt sich nach dem Bruttoeinkaufspreis des Getränkelieferers.
- (4) Die Höhe des Verpflegungskostenersatzes entsteht nur für die Zeit der Inanspruchnahme der Speisen und Getränke.
- (5) Der Verpflegungskostenersatz für Speisen und Getränke werden im Voraus für den laufenden Betreuungsmonat erhoben; er ist beim Leiter der Einrichtung abzurechnen. Je nach Anbieter sind verschiedene Zahlungsmodalitäten möglich. Eine Möglichkeit ist das Lastschriftverfahren durch die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland.
- (6) Bei nicht termingerechter Entrichtung des Verpflegungskostenersatzes besteht kein Anspruch auf Ausreichung von Speisen und Getränken.

§ 6

Ferienbetreuung für Hortkinder mit Betreuungsvertrag

- (1) Für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hortkinder) besteht während der Schulferien die Möglichkeit der zusätzlichen täglichen Betreuung über 5 bzw. 6 Stunden bis maximal 8 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten und dem aktuellen Ferienprogramm der Kindertageseinrichtung.
- (2) In der Einrichtung angemeldete Kinder mit Betreuungsvertrag haben für jede zusätzliche Betreuungsstunde über die vereinbarten täglichen Betreuungsstunden von 5 bzw. 6 hinaus, einen Betrag in Höhe von 2,5 % des jeweils gültigen monatlichen Elternbeitrages für 6-Stunden-Betreuung Hort zu entrichten; gerundet auf volle 5 Cent.
- (3) Die zusätzlichen Betreuungskosten nach Absatz 2 sind im Voraus für den laufenden Betreuungsmonat entsprechend § 8 Abs. 2 zu entrichten. Bei nicht termingemäßer Entrichtung der Betreuungsgebühren besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (4) Als Schulferien im Sinne dieser Satzung gelten die Winter-, Sommer- und Herbstferien.
- (5) Über das zusätzliche Betreuungsangebot ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

§ 7

Gastbetreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag, Gastkinder

- (1) Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende der 4. Klasse besteht bei dringendem Bedarf die Möglichkeit der stunden- bzw. tageweisen Unterbringung in den städtischen Einrichtungen unter der Voraussetzung, dass ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Diese Betreuungsart wird auf maximal 10 Tage/Monat begrenzt.

Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages beträgt je Betreuungsstunde
 - a.) in der Kinderkrippe 2,33 % des jeweils gültigen monatlichen Elternbeitrages für 9-Stunden-Betreuung, gerundet auf volle 5 Cent.
 - b.) im Kindergarten 1,73 % des jeweils gültigen monatlichen Elternbeitrages für 9-Stunden-Betreuung, gerundet auf volle 5 Cent.
 - c.) im Hort 2,5 % des jeweils gültigen monatlichen Elternbeitrages für 6-Stunden-Betreuung, gerundet auf volle 5 Cent.
- (3) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Reichenbach im Vogtland betreut.
- (4) Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Reichenbach im Vogtland festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Reichenbach im Vogtland ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Die Bezahlung der Beitragsschuld erfolgt durch Überweisung durch die Beitragsschuldner auf das Personenkonto der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland oder durch Gebühreneinzug.

- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 9 Übernahme des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag wird gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 10 Übergangsregelung Anpassung Elternbeitrag in Mylau

Für den Ortsteil Mylau erfolgt aufgrund der Städtefusion zum 01.01.2016 eine stufenweise Anpassung der Elternbeiträge. Für das Beitragsjahr 2018 werden im Bereich Kinderkrippe und Kindergarten 96 % der in § 4 ermittelten Elternbeiträge für das Stadtgebiet Reichenbach im Vogtland erhoben. Ab 01.01.2019 gilt im Stadtgebiet Reichenbach im Vogtland ein einheitlicher Beitragssatz.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Speisung von Kindern in den städtischen Kindertageseinrichtungen vom 07.10.1996, zuletzt geändert am 01.10.2012 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, 08.11.2017

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.